

Zensus 2011: Ein Überblick

Im kommenden Jahr wird in Deutschland eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung, der Zensus 2011, durchgeführt. Im Rahmen dieser Statistik werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die Haushaltszusammenhänge sowie Gebäude und Wohnungen bundesweit flächendeckend ermittelt.

Zensus¹⁾ liefern Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik. Sie werden in größeren Zeitabständen durchgeführt. In Deutschland fanden die letzten Volkszählungen 1987 (alte Bundesländer) bzw. 1981 (neue Bundesländer) statt. Seitdem hat sich politisch, aber auch gesellschaftlich und wirtschaftlich viel verändert. Daher sind neue Daten und damit auch eine Neujustierung des statistischen Systems dringend erforderlich.

Der Zensus 2011 ist das größte und wichtigste Projekt der amtlichen Statistik seit über 20 Jahren. Aus diesem Anlass sind für diese Zeitschrift mehrere Artikel geplant, in denen das neue Verfahren der Volkszählung, der registrierte Zensus 2011, vorgestellt wird. Der vorliegende Artikel gibt einen ersten Überblick. Es folgen vertiefende Artikel über die einzelnen Erhebungen.

Ziel des Zensus 2011

Die im Rahmen des Zensus ermittelten Daten sind direkt oder indirekt Grundlage vieler Planungsprozesse und Entscheidungen, insbesondere in Politik und Gesell-

1) Umgangssprachlich „Zensen“.

schaft. Betroffen sind viele Themen, wie Bevölkerung, Wirtschaft, Soziale Bereiche, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt.

Ein Zensus dient in erster Linie der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen zu einem bestimmten Stichtag. Darauf aufbauend erfolgt im Zeitraum bis zum nächsten Zensus²⁾ eine regelmäßige Fortschreibung der amtlichen Einwohnerzahlen.

Die amtliche Einwohnerzahl ist Grundlage für eine Vielzahl von Gesetzen. Zum Beispiel bildet sie die maßgebliche Bemessungsgrundlage für den Länder- und den kommunalen Finanzausgleich. Darüber hinaus ist die amtliche Einwohnerzahl unter anderem auch entscheidend für die Zusammensetzung des Bundesrates, die Einteilung von Wahlkreisen und die Zahl der Sitze in Städte- und Gemeinderäten.

Zudem werden im Rahmen des Zensus wichtige Strukturdaten über die Bevölkerung, deren Erwerbstätigkeit und deren Wohnsituation ermittelt. Diese können in direktem Zusammenhang, zum Teil tief regionalisiert, ausgewertet werden.

Abgesehen davon werden mit Hilfe der Zensusdaten die Berichtspflichten an die Europäische Union (vgl. Übersicht 1) erfüllt, die sich aus der EU-Zensusverordnung³⁾ ergeben.

2) Der nächste Zensus wird voraussichtlich 2021 stattfinden. – 3) Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 vom 13.8.2008, S. 14).

Übersicht 1: Das EU-Pflichtprogramm des Zensus 2011

Demographische und geographische Merkmale	Erwerbs- und bildungsstatistische Merkmale	Haushalts- und familienstatistische Merkmale	Gebäude- und wohnungsstatistische Merkmale
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Geschlecht ➤ Alter ➤ Familienstand ➤ Staatsangehörigkeit ➤ Geburtsland/-ort ➤ Üblicher Aufenthaltsort ➤ Vorheriger üblicher Aufenthaltsort und Datum der Ankunft oder üblicher Aufenthaltsort ein Jahr vor dem Zensus ➤ Jemals im Ausland gelebt und Jahr der Ankunft in Deutschland 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktueller Erwerbsstatus ➤ Ausgeübter Beruf ➤ Wirtschaftszweig ➤ Stellung im Beruf ➤ Arbeitsort ➤ Bildungsniveau 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Haushaltstyp ➤ Haushaltsgröße ➤ Stellung im Beruf ➤ Stellung in der Familie ➤ Typ der Kernfamilie ➤ Größe der Kernfamilie 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Art der Unterkunft ➤ Gebäudetyp ➤ Belegungsstatus ➤ Baujahr des Gebäudes ➤ Nutzfläche und/oder Zahl der Räume ➤ Zahl der Bewohner ➤ Besitzstatus ➤ Ausstattung der Wohnung ➤ Heizung

Quelle: Erstellt in Anlehnung an Kleber, B., A. Maldonado, D. Scheuregger, K. Ziprik, Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters für den Zensus 2011. "Wirtschaft und Statistik", Heft 7 (2009), S. 630.

Methodenwechsel

Mit dem neuen Zensus erfolgt zugleich ein Methodenwechsel. Bisher wurden in Deutschland traditionelle „Volkszählungen“ durchgeführt, das sind primärstatistische Vollerhebungen, bei denen alle in Deutschland lebenden Personen befragt werden⁴⁾.

Bei dem Zensus 2011 handelt es sich erstmalig um einen registergestützten Zensus. Hauptsächlich sollen Daten aus Registern der Verwaltung, wie den Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit, genutzt werden. Diese Art des Zensus wurde in anderen Europäischen Ländern bereits erfolgreich durchgeführt.

Eine Haushaltebefragung ist nur noch auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe) vorgesehen. Sie verfolgt zwei Ziele. Zum einen dient sie der Feststellung und der statistischen Korrektur von in den Melderegistern enthaltenen Fehlern (Über- und Untererfassungen). Die Haushaltsstichprobe trägt insoweit zur Sicherung der Datenqualität bei. Zum anderen werden über die Haushaltsstichprobe Zensusmerkmale erhoben, die nicht aus Registern gewonnen werden können, z. B. Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit. Der Umfang der zu befragenden Bevölkerung soll zehn Prozent nicht überschreiten.

Abgesehen davon wird eine postalische Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt, da es bundesweit keine Verwaltungsregister gibt, aus denen der Gebäude- und Wohnungsbestand und seine Nutzung kleinräumig⁵⁾ festgestellt werden kann.

Zur Vorbereitung des registergestützten Zensus 2011 hat die amtliche Statistik in Deutschland im Jahr 2001 einen „Zensusstest“⁶⁾ durchgeführt. Damit wurden Methoden und Verfahren entwickelt beziehungsweise getestet, die einen Zensus auf der Basis bestehender Register möglich machen. Das angewandte Verfahren und eine Zusammenfassung der Ergebnisse wurden in dieser Zeitschrift veröffentlicht⁷⁾.

Rechtsgrundlagen

Die Europäische Union hat mit der EU-Zensusverordnung alle Mitgliedstaaten zur Durchführung des nächsten Zensus im Jahr 2011 verpflichtet. Eine Durchführungsverordnung⁸⁾ regelt die für die Vergleichbarkeit der Daten erforderlichen Festlegungen und Untergliederungen der vorgeschriebenen Zählungsthemen.

4) Auskunftspflichtig sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. – 5) für regionale Einheiten unterhalb der Gemeindeebene (z. B. für Stadtteile, Baublöcke oder Blockseiten). – 6) Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus (Zensusvorbereitungsgesetz) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1882). – 7) Vgl. Thomsen, M., Die Erprobung eines registergestützten Zensus: Der Zensusstest 2001. „Statistische Monatshefte Niedersachsen“, Heft 8 (2002), S. 431-438. – Ergebnisse des Zensusstests. „Statistische Monatshefte Niedersachsen“, Heft 12 (2004), S. 646-651. – 8) Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. EU Nr. L 329 S. 29).

Zur organisatorischen Vorbereitung des Zensus 2011 wurde in Deutschland im Dezember 2007 zunächst ein Zensusvorbereitungsgesetz⁹⁾ erlassen. Es bildet die rechtliche Grundlage für den Aufbau eines Anschriften- und Gebäuderegisters (AGR; s. u.). Das AGR enthält die Anschriften der Gebäude mit Wohnraum und der bewohnten Unterkünfte sowie der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung.

Der Zensus selbst wurde mit dem Zensusgesetz 2011¹⁰⁾ vom 8. Juli 2009 angeordnet. Das Gesetz legt die Erhebungen des Zensus 2011 auf der Grundlage der EU-Zensusverordnung fest. Gleichzeitig werden Berichtszeitpunkt, Erhebungs- und Hilfsmerkmale, Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung der Erhebungen, Löschung und Aufbewahrung der Daten etc. geregelt.

Die Bundesregierung legt zudem gemäß § 7 Absatz 2 Zensusgesetz 2011 das Stichprobenverfahren und den Stichprobenumfang fest¹¹⁾. Der Entwurf der Rechtsverordnung wurde dem Bundesrat fristgerecht bis zum 15. März 2010 zugeleitet.

Die für die Durchführung des Zensus 2011 notwendigen Regelungen zur Organisation und zum Verwaltungsverfahren hat der Bund weitgehend den Ländern überlassen. In Niedersachsen soll das dafür erforderliche Landesgesetz im Sommer/Herbst dieses Jahres in Kraft treten. Der Entwurf dieses Gesetzes – das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 – wurde am 16.03.2010 vom Landeskabinett zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Danach erhält die Landesstatistikbehörde die Befugnis zur verbindlichen Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes.

Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sind für die Sicherung der Qualität und der Vollständigkeit der Zensusergebnisse von großem Vorteil. Der Gesetzentwurf sieht daher die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen in Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor. Erhebungsstellen können ebenfalls in den Landkreisen eingerichtet werden. Der Entwurf beinhaltet zudem die Möglichkeit des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten durch die örtlichen Erhebungsstellen.

Abgesehen davon enthält das Gesetz unter anderem auch Regelungen über den finanziellen Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen zwischen Land und Kommunen.

9) Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011) vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808). – 10) Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781). – 11) Dies erfolgt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Außerdem muss im Landesgesetz die Übermittlung bestimmter erwerbsstatistischer Daten für das Personal, das auf Landes- und Kommunalebene in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis¹²⁾ steht, geregelt werden¹³⁾.

Im Rahmen des Zensus 2011 wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger gewahrt. Dazu müssen die örtlichen Erhebungsstellen von anderen Organisationseinheiten der Verwaltung abgeschottet werden. Dies ist durch personelle, organisatorische und räumlich-technische Maßnahmen sicher zu stellen.

Der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Wahrung des Statistikgeheimnisses sind im Zensusgesetz 2011 gewährleistet¹⁴⁾. Die Angaben in den Erhebungunterlagen dürfen nicht für andere Aufgaben verwendet werden. Die örtlichen Erhebungsstellen sind im Rahmen des Zensus 2011 auch nicht befugt, Auswertungen der von ihnen erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Nach Durchführung des Zensus 2011 ist die Übermittlung bestimmter Daten an die für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Kommunen für ausschließlich

12) zu den in § 2 Absatz 1 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) genannten Erhebungseinheiten. – 13) Ausgenommen von der Übermittlungspflicht sind Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist. Gleiches gilt für Erhebungseinheiten nach § 12 Abs. 2 FPStatG. – 14) Vgl. dazu auch §§ 10 bis 12, 18 bis 20 und 22 ZensG 2011.

kommunalstatistische Zwecke zulässig. Dies jedoch nur, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen gewahrt bleibt. Dazu gehört insbesondere die räumliche, organisatorische und personelle Trennung der Statistikstelle von den Stellen, die für nichtstatistische Aufgaben zuständig sind¹⁵⁾.

Datenquellen des Zensus 2011

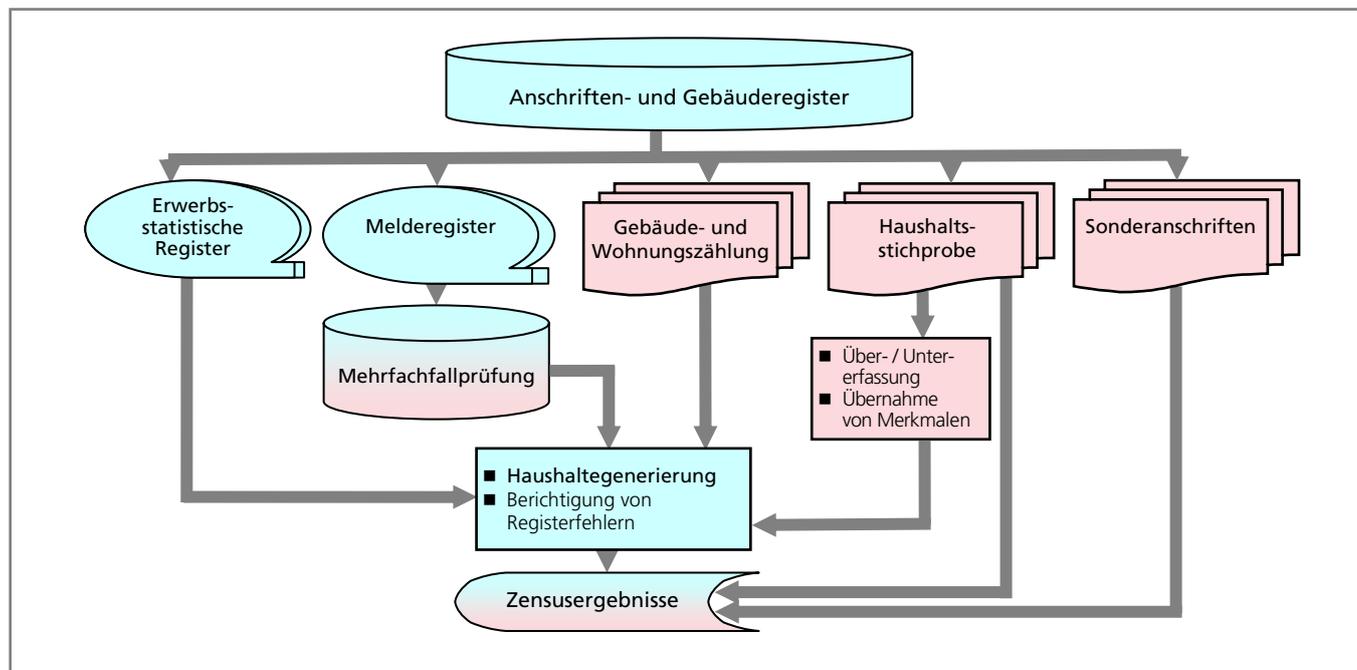
Der registergestützte Zensus 2011 besteht aus einer Kombination mehrerer Elemente. In der beigefügten Übersicht sind Erhebungen hellblau gekennzeichnet, deren Daten aus vorhandenen Verwaltungsregistern stammen (vgl. Übersicht 2). Die Daten aus den hellrot gekennzeichneten Erhebungen müssen primärstatistisch, also durch Befragungen erhoben werden. Die Datenübermittlung ist auf Wunsch auch elektronisch per Internet möglich. Die Übertragung erfolgt in allen Fällen über eine sichere, verschlüsselte Verbindung.

1. Erwerbsstatistische Register (§§ 4 und 5 ZensG 2011; Landesgesetz)

Die Bundesagentur für Arbeit (§ 4 ZensG 2011) übermittelt elektronisch Angaben über alle in deren Register erfassten Personen. Dazu zählen hauptsächlich die sozialversicherungspflichtig sowie geringfügig entlohnt beschäftigte Personen. Hinzu kommen alle als arbeitslos oder Arbeit suchend gemeldeten oder

15) Vgl. § 22 Abs. 2 ZensG 2011.

Übersicht 2: Das Modell des Zensus 2011



Quelle: Erstellt in Anlehnung an: Maldonado, A., Zensus 2011, Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters. Vortrag auf der 8. Wissenschaftlichen Tagung ASI/ADM/Destatis „Nicht-reaktive Erhebungsverfahren“ am 25./26. Juni 2009 in Wiesbaden, Folie 6.

nicht zu aktivierenden Personen. Die dritte Gruppe bilden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung.

Die erwerbsstatistischen Daten des auf Bundesebene in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehenden Personals werden dem Statistischen Bundesamt übermittelt.

Die entsprechenden Daten der Landes- bzw. Kommunalbediensteten ziehen die Statistischen Landesämter ein. Die Datenübermittlung soll elektronisch erfolgen.

2. Melderegister (§ 3 ZensG 2011)

Die Daten der Melderegister bilden die Grundlage für die amtliche Einwohnerzahl. Sie werden von den Meldebehörden elektronisch übermittelt und einer Mehrfachfalluntersuchung (§ 15 ZensG 2011) unterzogen. Dabei wird geprüft, ob Personen für mehr als eine alleinige oder Hauptwohnung (Mehrfachfälle) oder nur für Nebenwohnungen gemeldet sind.

Für alle Mehrfachfälle muss ein eindeutiger Wohnstatus elektronisch beziehungsweise durch Befragung ermittelt werden. Für Personen, die nur mit Nebenwohnungen gemeldet sind, ist postalisch die alleinige oder Hauptwohnung festzustellen.

3. Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ; § 6 ZensG 2011)

Die GWZ wird postalisch durchgeführt und dient der Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten. Auf Bundesebene werden die Daten zu knapp 18 Mio. Wohngebäuden, etwa 800 000 Nichtwohngebäuden mit Wohnraum, ca. 39 Mio. Wohnungen und einer bisher nicht näher bekannten Zahl an bewohnten Unterkünften erhoben. Auskunftspflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Verwalterinnen und Verwalter sowie die sonstigen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen.

Sofern die Auskunftspflichtigen es wünschen, kann die Datenübermittlung auch elektronisch erfolgen. Den Wohnungsunternehmen wird dazu ein spezielles Angebot gemacht, da diese eine Vielzahl an Datensätzen übermitteln müssen.

In Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner werden Anschriften mit nur einer Wohnung einer besonderen Prüfung (§ 16 ZensG 2011) unterzogen. Die betreffenden GWZ-Datensätze werden dazu mit den Melderegisterdaten zusammengeführt. Unstimmigkeiten, das sind Differenzen zwischen der Zahl der Personen im Melderegister und auf dem GWZ-Bogen, werden durch Rückfragen geklärt. In diesem Zusammenhang ermittelte Unter- oder Übererfassungen in den Melderegistern werden

bei der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl berücksichtigt.

4. Haushaltsstichprobe (Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis; § 7 ZensG 2011)

Zur Feststellung und statistischen Korrektur von Über- und Untererfassungen der Melderegister erfolgt in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Befragung der Bevölkerung auf Stichprobenbasis. Die Ergebnisse der Haushaltsstichprobe fließen insoweit in die rechnerische Korrektur bei der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl mit ein.

Ergänzend wird auf Kreisebene für alle Gemeinden unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Reststichprobe gezogen. Dort und in allen Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden Zensusmerkmale erhoben, die nicht aus Registern gewonnen werden können. Zu diesen Erhebungsmerkmalen gehören zum Beispiel Religionszugehörigkeit und Migrationshintergrund.

Der Umfang der zu befragenden Bevölkerung im Rahmen der Haushaltsstichprobe soll zehn Prozent nicht überschreiten.

Die Befragung erfolgt per Interview. Auf Wunsch ist die Datenübermittlung auch elektronisch möglich.

5. Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011)

Anschriften mit Sonderbereichen können auf Grund besonderer Bedingungen nicht in der Haushaltstichprobe und/oder GWZ berücksichtigt werden¹⁶⁾. Die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen umfassen Befragungen der Leiterinnen oder Leiter beziehungsweise Bewohnerinnen oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

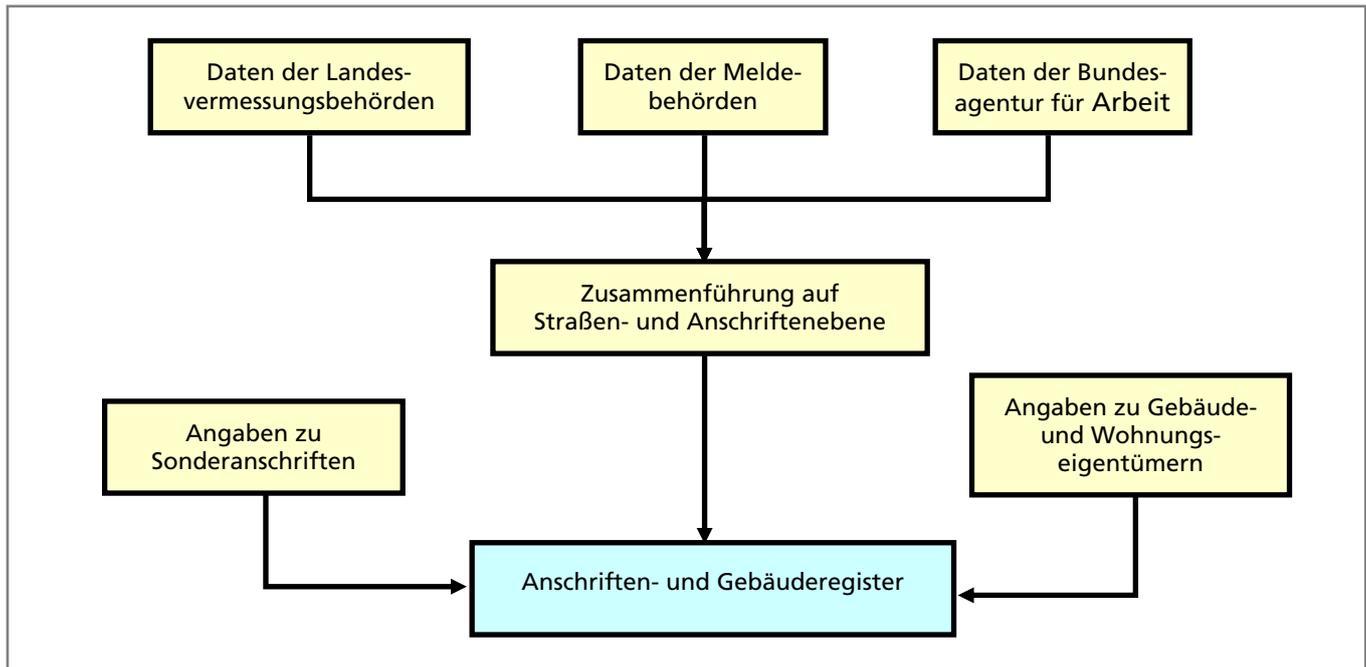
Hauptziel ist die Feststellung der dort wohnenden Personen für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl.

Die Auskunftspflichtigen können auch hier die Daten auf Wunsch elektronisch übermitteln.

Der aufbereitete Datenbestand aus den erwerbsstatistischen Registern, den Melderegistern, der GWZ und der Haushaltsstichprobe fließt in eine Haushaltegenerierung ein. Nach der Berichtigung von Registerfehlern werden die Hochrechnungen durchgeführt und die Daten aus den Sonderbereichen hinzugefügt. Danach stehen die Zensusergebnisse für die Auswertung nach Personen, Haushalten, Wohnungen und Gebäuden bereit.

¹⁶⁾ So werden z. B. Justizvollzugsanstalten nicht in die GWZ miteinbezogen.

Übersicht 3: Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters



Quelle: Erstellt in Anlehnung an: http://www.it.nrw.de/statistik/Sicherungen/zensus_praesentation.pdf, Folie 28.

Das Anschriften- und Gebäuderegister (AGR)¹⁷⁾

Das AGR bildet die Basis für den Zensus 2011. Es soll alle existierenden Gebäude mit Wohnraum und alle bewohnten Unterkünfte umfassen und dient nach § 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2011

- der Steuerung des Ablaufs der GWZ sowie der Ablaufkontrolle aller primärstatistischen Erhebungen des Zensus 2011 (Sonderbereiche, Stichprobe),
- zur Vorbereitung und als Auswahlgrundlage für die vorgesehenen Stichprobenerhebungen,
- der Koordinierung der Erhebungen,
- der Zusammenführung der aus verschiedenen Quellen stammenden Daten,
- der Prüfung der in den Zensus 2011 einzubeziehenden Gebäude, Wohnungen und Personen auf Vollständigkeit,
- der Entwicklung eines Systems der raumbezogenen Analysen und Darstellungen von statistischen Ergebnissen und
- der Schaffung einer Grundlage für eine kleinräumige Auswertung des Zensus 2011.

Für den Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters werden Daten aus mehreren Datenquellen herangezogen (vgl. Übersicht 3). Sie werden entweder vom Statistischen Bundesamt oder den Statistischen Landesämtern eingelesen und in einen zentralen Datenserver übernommen. Als Grundlage dienen Daten

¹⁷⁾ Der Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters ist ausführlich beschrieben in: Kleber, B., A. Maldonado, D. Scheuregger, K. Ziprik, Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters für den Zensus 2011. „Wirtschaft und Statistik“, Heft 7(2009), S. 629-640.

- der Landesvermessungsbehörden¹⁸⁾ (§ 4 ZensVorbG 2011). Diese übermitteln dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) für jedes Gebäude Angaben zur Anschrift sowie die Koordinatenwerte. Das BKG leitet die Daten für alle Länder an das Statistische Bundesamt weiter.
- der Melderegister (§ 5 ZensVorbG 2011). Die Meldebehörden der Gemeinden übermitteln den Statistischen Landesämtern Melderegisterauszüge mit Angaben zu allen dort jeweils gemeldeten Personen.
- der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 ZensVorbG 2011). Diese übermitteln Anschrift und Status (beschäftigt oder arbeitslos) der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der arbeitslos gemeldeten Personen an das Statistische Bundesamt.

Die Angaben zu den Anschriften werden zunächst im Rahmen eines mehrstufigen Aufbereitungsverfahrens zu eindeutigen Anschriften standardisiert. Es folgt die Zusammenführung zunächst auf Straßen- und dann auf Anschriftenebene.

Für Sondergebäude werden im AGR zusätzlich Art der Einrichtung, Name und Anschrift der Träger, Eigentümer oder Verwalter sowie Erhebungsverfahren aufgenommen.

Um die GWZ postalisch durchführen zu können, müssen zudem Name oder Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen im AGR vorliegen. Nach § 10 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2011 können diese Angaben

¹⁸⁾ In Niedersachsen ist dies die Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN).

von den Statistischen Landesämtern von verschiedenen Quellen angefordert werden. Zu diesen zählen die für die Grundsteuer, die für die Führung der Grundbücher und die für die Führung der Liegenschaftskataster jeweils nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die Finanzbehörden und die Ver- und Entsorgungsbetriebe.

Qualitätsuntersuchungen

Ergänzend ist im Rahmen des Zensus eine **Wiederholungsbefragung** (§ 17 ZensG 2011) durchzuführen. Mit dieser Erhebung soll die Qualität der Zensusergebnisse im Hinblick auf die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl bewertet werden:

- Zur Prüfung der Qualität der Stichprobenergebnisse in den Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern sind repräsentative Wiederholungsbefragungen vorgesehen. Dafür werden mindestens fünf und höchstens zehn Prozent der ausgewählten Adressen der Haushaltsstichprobe erneut ausgewählt.
- Die Qualitätsprüfung der Ergebnisse, die der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern zugrunde liegen, erfolgt mittels einfacher repräsentativer Befragungen. Ausgewählt werden bis zu 0,3 Prozent der Einwohner.

Zusammenfassung

Insgesamt ist der Statistik mit der Durchführung des registergestützten Zensus 2011 ein sehr ambitioniertes Projekt übertragen worden. Eine Herausforderung stellen die vergleichsweise hohen Fallzahlen der einzelnen Erhebungen, insbesondere der postalischen Gebäude- und Wohnungszählung und der Haushaltsstichprobe, dar. Darüber hinaus werden jedoch teilweise Erhebungsverfahren angewandt, über die in Deutschland bisher wenige bis keine Erfahrungen vorliegen. Dazu gehören unter anderem der Aufbau des Adressen- und Gebäuderegisters und die Ermittlung der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung. Die Statistik betritt hier in mancher Hinsicht Neuland¹⁹⁾. Unabhängig davon ist zudem die sorgfältige Koordinierung der Erhebungen erforderlich, damit das Ziel, der zensustypische Datensatz, erreicht werden kann.

Einen vertiefenden Einblick in die Erhebungen²⁰⁾ des registergestützten Zensus 2011 werden die in nachfolgenden Heften dieser Zeitschrift veröffentlichten Artikel ermöglichen.

19) Das Verfahren zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen wurde dagegen bereits im Rahmen des Zensus 2001 ausführlich erprobt. – 20) Dazu gehören voraussichtlich die Verwaltungsregister, die Haushaltsstichprobe, die Gebäude- und Wohnungszählung und die Sonderbereiche. Außerdem wird auf die Erhebungsstellen und deren Aufgaben eingegangen.